

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes und des Landesrichtergesetzes

A Problem und Ziel

Seit dem Inkrafttreten des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes am 29. September 1990 haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erheblich geändert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll auf diese Veränderungen (zum Beispiel die geänderten Bestimmungen der Gemeinden zur Vollstreckung öffentlicher Forderungen, die Einkommenssituation der Bürgerinnen und Bürger, der demografische Wandel) nunmehr reagiert werden. Die Gesetzesänderung wird gleichzeitig zum Anlass genommen, eine sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen vorzunehmen.

Zudem hat sich bei der praktischen Anwendung der mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. August 2016 (GVOBl. M-V S. 714) vorgenommenen Änderungen des Landesrichtergesetzes redaktioneller Änderungsbedarf zu den §§ 36a (Ständige Mitglieder) und 54 (Bildung und Aufgaben der Staatsanwaltsräte und des Hauptstaatsanwaltsrates) ergeben. Dem soll ebenso Rechnung getragen werden.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes werden die Vertretungsmöglichkeiten der Schiedsstellen untereinander erweitert, damit diese auch weiterhin handlungsfähig bleiben. Zudem werden die Pflichten der Schiedsperson präzisiert. Die Gebühren und Ordnungsgelder werden an die gestiegenen Lebenskosten angepasst. Die sachliche Zuständigkeit der Schiedsstellen wird ergänzt und klargestellt.

Mit den vorgesehenen Änderungen des Landesrichtergesetzes wird dem im Zuge der Anwendung des Landesrichtergesetzes nach dessen Änderung im Jahre 2016 zu Tage getretenen redaktionellen Änderungsbedarf abgeholfen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Gesetzesänderung betreffend das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz ist notwendig, um auf die geänderten Rahmenbedingungen zu reagieren.

Die Änderung des Landesrichtergesetzes ist notwendig, um dem bei der praktischen Anwendung festgestellten redaktionellen Änderungs- und Klarstellungsbedarf abzuhelfen.

Eine Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes sowie des Landesrichtergesetzes ist jeweils nur durch Gesetz möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 8. Dezember 2020

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes
und des Landesrichtergesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 24. November 2020 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes und des Landesrichtergesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes**

Das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527, BGBl. 1990 II S. 885, 1153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2015 (GVOBl. M-V S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:

„§ 10 Geschäftsunterlagen der Schiedsstelle und Pflichten der Schiedsperson“:

2. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt auch für amtsfreie Gemeinden und Gemeinden, die unterschiedlichen Ämtern angehören, soweit deren Schiedsstellen ihren Sitz innerhalb eines gemeinsamen Amtsgerichtsbezirks haben.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „ihres Stellvertreters“ durch die Wörter „ihrer Stellvertretung“ ersetzt und nach den Wörtern „Bestätigung durch“ die Wörter „die Direktorin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Direktor“ durch die Wörter „Die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Schiedsperson ist“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

4. In § 6 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „von der Direktorin oder“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 3 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Wörter „die Direktorin oder“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Schiedsperson gegen die ihr obliegenden Pflichten gemäß § 10 Absatz 1 verstoßen hat oder ihr Amt in anderer Weise nicht ordnungsgemäß ausübt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Liegen der Direktorin oder dem Direktor des Amtsgerichts Amtsenthebungsgründe aufgrund eigener Erkenntnisse oder durch Hinweise am Verfahren Beteiligter oder Dritter vor, ist ein Amtsenthebungsverfahren einzuleiten. Vor der Entscheidung über die Amtsenthebung hat die Direktorin oder der Direktor des Amtsgerichts die Schiedsperson sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister anzuhören.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Tätigkeit der Schiedsperson im Schlichtungsverfahren wird von der Direktorin oder dem Direktor des Amtsgerichts, insbesondere hinsichtlich ihrer fach- und zeitgerechten Durchführung, beaufsichtigt.“

In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10**Geschäftsunterlagen der Schiedsstelle und Pflichten der Schiedsperson**

(1) Der Schiedsperson obliegen Dokumentationspflichten. Hierzu führt sie ein Protokollbuch, ein Kassenbuch und eine Sammlung der Kostenrechnungen. Abgeschlossene Bücher samt Anlagen und sonstiges Schriftgut hat sie unverzüglich bei der Direktorin oder dem Direktor des Amtsgerichts einzureichen. Der Jahresbericht für das abgelaufene Berichtsjahr ist spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres der Direktorin oder dem Direktor des Amtsgerichts unaufgefordert vorzulegen.

(2) Die Schiedsperson ist verpflichtet, sich mit den Aufgaben ihres Amtes vertraut zu machen und sich darin fortzubilden.“

9. In § 11 Satz 2 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Wörter „der Direktorin oder“ eingefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Rechtsangelegenheiten“ durch das Wort „Rechtsstreitigkeiten“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt

1. in Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte besteht,
2. in Streitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Familiengerichte fallen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
3. in Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre in Medien und
4. in Streitigkeiten, an denen Behörden oder Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.“

11. In § 16 Satz 2 werden nach dem Wort „Hinzuziehung“ die Wörter „einer Dolmetscherin oder“ eingefügt.

12. In § 24 Absatz 2 wird die Angabe „26 Euro“ durch die Angabe „70 Euro“ ersetzt.

13. § 28 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertretung natürlicher Personen durch Bevollmächtigte in der Schlichtungsverhandlung ist nur aufgrund einer Vorsorgevollmacht zulässig, soweit diese die bevollmächtigte Person zur Vertretung vor Gerichten berechtigt.“

14. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „11 Euro“ durch die Angabe „15 Euro“ und die Angabe „21 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „36 Euro“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.

15. In § 52 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder sonst aus Billigkeitsgründen“ gestrichen.

Artikel 2 **Änderung des Landesrichtergesetzes**

Das Landesrichtergesetz vom 7. Juni 1991 (GVOBl. M-V S. 159), das zuletzt durch Gesetz vom 19. August 2016 (GVOBl. M-V S. 714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 36a Absatz 4 werden die Wörter „des Landgerichts Schwerin“ durch die Wörter „des Verwaltungsgerichts Greifswald“ ersetzt.

2. In § 54 Absatz 4 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Mit Artikel 1 des Gesetzes wird das 1990 in Kraft getretene Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG M-V), welches bisher nur in wenigen Regelungsbereichen geändert worden ist, novelliert. Der Änderungsbedarf begründet sich teilweise durch die Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Dabei bleibt das Ziel des Gesetzes unberührt. Es bedarf jedoch einer Erweiterung der Vertretungsmöglichkeiten, damit die Schiedsstellen auch künftig im Vertretungsfall handlungsfähig bleiben. Zudem sollen Ordnungsgeld und Gebühren an die allgemein gestiegenen Lebenskosten angepasst werden.

Künftig soll Vorsorgebevollmächtigten die Vertretung des Vollmachtgebers möglich sein, um Betreuungsverfahren nur für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zu vermeiden.

Die sachliche Zuständigkeit für Verfahren der freiwilligen außergerichtlichen Streitschlichtung ist derzeit zu weitgehend gefasst. Es bedarf der Einschränkung hinsichtlich der Verfahren, die aufgrund ihrer Schwierigkeit und des Aufwandes nicht in die Verfahrenszuständigkeit der Schiedspersonen fallen sollen.

Die derzeit bestehenden Pflichten der Schiedsperson sowie sich ergebende Konsequenzen bei Pflichtverstößen sind präziser formuliert.

Das Änderungsgesetz wird zudem zum Anlass genommen, eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern, soweit bislang noch nicht erfolgt, vorzunehmen.

Die in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen des Landesrichtergesetzes betreffen die §§ 36a (Ständige Mitglieder) und 54 (Bildung und Aufgaben der Staatsanwaltsräte und des Hauptstaatsanwaltsrates) und sind redaktioneller Art.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz)

Zu § 2 Absatz 2 Satz 3

§ 2 regelt unter anderem die Vertretung der Schiedsperson. Nicht alle Schiedsstellen können eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleisten, da sich teilweise bereits die Neu- und Wiederbesetzung vakanter Schiedsstellen als sehr problematisch darstellt. Um auch weiterhin die Handlungsfähigkeit der Schiedsstellen gewährleisten zu können, ist die Öffnung der Vertretungsmöglichkeiten zweckmäßig. Zugleich sind aber aufgrund der geringen Fallzahlen keine Qualitätseinbußen zu befürchten.

Eine Erweiterung der Vertretungsmöglichkeit abweichend von § 2 SchStG M-V wurde bereits im Rahmen des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes durch das Amt Ludwigslust-Land und die Stadt Ludwigslust erprobt. Nach den Erfahrungen der betroffenen Schiedsstellen hat sich die Öffnung der Vertretungsregelung bewährt. Die generelle Übertragbarkeit des Ergebnisses der Erprobung ist daher sinnvoll und angezeigt.

Zu § 5 bis § 7, § 11, § 16

Das Änderungsgesetz wird zum Anlass genommen, eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern vorzunehmen, soweit diese noch nicht erfolgt ist.

Zu § 8 bis § 10

Die Berichtspflichten der Schiedspersonen sollen hervorgehoben und die derzeitigen Regelungen zum Amtsenthebungsverfahren klarstellend ergänzt werden.

Hintergrund dieser Modifizierung sind Probleme, die in den vergangenen Jahren im Rahmen der jährlichen Statistikerhebung aufgrund von fehlenden beziehungsweise verspäteten Jahresberichtsmeldungen der Schiedsstellen aufgetreten sind. Die derzeit bestehenden Regelungen sind dabei als nicht ausreichend erachtet worden.

Das Änderungsgesetz wird zum Anlass genommen, eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern vorzunehmen, soweit diese noch nicht erfolgt ist.

Zu § 13

Die derzeitige Regelung der sachlichen Zuständigkeit in § 13 SchStG M-V ist zu ergänzen und bedarf einer Klarstellung.

Kindschaftssachen sind Teil der Familiensachen. Weder die Familiensachen noch die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (siehe § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und fallen daher per se nicht in die sachliche Zuständigkeit der Schiedsstellen, da diese nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zuständig sind (siehe § 13 Satz 1 SchStG M-V). In der Praxis besteht diesbezüglich jedoch Unsicherheit. Mehrfach wurde der Wunsch nach einer entsprechenden Gesetzesregelung geäußert. Daher erfolgt die Aufzählung der Familiensachen und der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur klarstellend.

Zudem ist die Regelung der sachlichen Zuständigkeit derzeit nicht ausreichend, da Ehrverletzungen in den Medien sowie Streitigkeiten, an denen Behörden oder Organe des Bundes, eines Landes, der Gemeinden und Landkreise sowie der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Partei beteiligt sind, nicht in den Anwendungsbereich der freiwilligen außergerichtlichen Streitschlichtung fallen. Eine diesbezügliche Einschränkung ergibt sich bislang nur aus der Verwaltungsvorschrift zum SchStG M-V. Es bedarf daher einer gesetzlichen Regelung.

Zu § 24 und § 50

Seit dem Inkrafttreten des SchStG M-V wurden die Gebühren und das Ordnungsgeld nur marginal erhöht. Die Höhe der Gebühren sowie des Ordnungsgeldes liegt im bundesweiten Vergleich im unteren Bereich.

Der mit der Durchführung eines Verfahrens verbundene Aufwand lässt es gerechtfertigt erscheinen, die Gebühren maßvoll anzuheben. Die vorgesehene Erhöhung erscheint angemessen und trägt den Belangen aller Beteiligten Rechnung.

Das Ordnungsgeld wird von vielen Parteien aufgrund der geringen Höhe mittlerweile nicht mehr als Sanktion beim Ausbleiben oder bei vorzeitiger Entfernung vom Termin empfunden und verfehlt damit seine Wirkung, Druck zum persönlichen Erscheinen auf die Beteiligten aufzubauen. Daher ist eine deutliche Erhöhung des Ordnungsgeldes angezeigt.

Zu § 28

Vorsorgebevollmächtigten Personen soll künftig die Vertretung des zwischenzeitlich handlungsunfähigen Vollmachtgebers in der Schlichtungsverhandlung betreffend bürgerliche Rechtsangelegenheiten möglich sein. Dies gilt sowohl für die freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung als auch für Verfahren der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung. Bislang war diese Vertretungsmöglichkeit nicht vorgesehen. Dem betroffenen Personenkreis blieb - trotz Vorsorgevollmacht - nur die Anregung eines Betreuungsverfahrens mit sämtlichen verfahrenserfordernden Förmlichkeiten (wie zum Beispiel ärztliche Begutachtung der betroffenen Person, Anhörung). Dies ist nun nicht mehr erforderlich. Mit der Änderung werden somit Kosten für den Landeshaushalt im Rahmen des Betreuungsverfahrens vermieden und Verzögerungen im Schlichtungsverfahren verhindert.

Zu § 52 Absatz 1 Satz 1

Die bisher bestehende Möglichkeit, von einer Kostenerhebung aus Billigkeitsgründen abzuweichen, ist aufzuheben. Soweit im Kostenrecht die Möglichkeit vorgesehen ist, von der Erhebung von Kosten (zum Beispiel wie in § 21 Gerichtskostengesetz) abzuweichen, kann dies nur vor dem Hintergrund der unrichtigen Sachbehandlung erfolgen. Dieser Maßstab greift nicht für das SchStG M-V, da die Gebühren und Auslagen allein für die Tätigkeit der Schiedsperson anfallen (nicht für Beweiserhebungen, Gutachten et cetera).

Zu Artikel 2 (Landesrichtergesetz)**Zu § 36a Absatz 4**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Das Dienstgericht für Richter wurde mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. August 2016 vom Landgericht Schwerin zum Verwaltungsgericht Greifswald verlagert. Daher geht auch die Zuständigkeit des Präsidiums für die Bestimmung zeitweiliger Vertreterinnen und Vertreter dorthin über.

Zu § 54 Absatz 4

Es handelt sich um die Berichtigung eines Schreibversehens.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.